

Rechtliche und technische Fragen bei der Entlassung einer Deponie aus der Nachsorge

1 Einleitung

Der Kommunale Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ befindet sich südlich von Berlin im Land Brandenburg. Er wurde als erster Abfallzweckverband in den neuen Bundesländern am 02.10.1991 aus den Altkreisen Lübben, Luckau und Calau gegründet. Das Verbandsgebiet befindet sich in Teilgebieten der Landkreise Dahme-Spreewald und Oberspreewald-Lausitz.

Es ist mit rund 2.200 km² und inzwischen unter 100.000 Einwohnern ein eher kleiner Verband. Der Verband führt die Aufgaben der Abfallbehandlung und des Deponiebetriebes in eigener Regie durch. Die Abfallsammlung wurde an private Entsorgungsunternehmen vergeben.

Der Verband besitzt vier Standorte mit Siedlungsabfalldeponien. Keine der Altdeponien verfügt über eine Basisabdichtung.

Auf der **Deponie Wittmannsdorf** bei Luckau als zweitkleinste Deponie (abfallbelegte Fläche: 3,5 ha, 528.000 m³ Abfall) wurde zum 31.12.2004 der Abfalleinbau eingestellt. Hier wird zur Zeit die Plangenehmigung für die Sicherung und Rekultivierung (Oberflächenabdichtung) vom Landesumweltamt Brandenburg – LUA – bearbeitet.

Die Deponie soll 2009 die endgültige Oberflächenabdichtung erhalten. Das Sicherungsniveau wurde auf Grundlage des § 14 (6) DepV angepasst, so dass das Dichtungssystem nur aus einer 2,5 mm starken KDB besteht. Die Deponie wird eine passive Entgasung erhalten.

Die **Deponie Göritz** bei Vetschau, zwischen 1972 und 2003 betrieben, hat eine mit Abfall belegte Fläche von 6,5 ha und 876.000 m³ Abfallvolumen. Im Jahr 2004 wurde eine Deponiegasfassung errichtet und eine Verdichter- und Fackelstation aufgestellt.

Von 2006 bis 2008 wurde in 2 Bauabschnitten die Oberflächenabdichtung der gesamten Deponie hergestellt. Sie besteht im Wesentlichen aus Bentonitmatte, KDB 2,5 mm, Dränmatte und 1,0 m Rekusicht.

Deponie Lübben-Ratsvorwerk, alter Deponieabschnitt

Die Abfallablagerung fand zwischen 1978 und Mai 2005 statt. Insgesamt wurden 928.000 m³ Abfälle auf 7,2 ha Fläche eingebaut. 2006 wurde die Deponiegasfassung sowie eine Fackel- und Verdichterstation errichtet.

Die Deponie erhielt von 2006 bis 2007 im unteren Bereich eine Oberflächenabdichtung. Die restliche Fläche wurde 2008 abgedichtet. Das Dichtungssystem besteht im Wesentlichen aus Bentonitmatte, KDB 2,5 mm, Dränmatte und 1,0 m Rekusicht.

Deponie Lübben-Ratsvorwerk, neuer Deponieabschnitt mit Basisabdichtung

Nach Errichtung der Anlage zur mechanisch-biologischen Vorbehandlung der Siedlungsabfälle (MBV/EBS-Anlage) in den Jahren 2004 bis 2005 wurde der 1. von drei basisgedichteten Bauabschnitten am 01. September 2005 zur Aufnahme der vorbehandelten Abfälle fertiggestellt. Die fehlende geologische Barriere wurde technisch nachgerüstet.

Die **Deponie Bergen** als fünfte Deponie des Verbandes ist zugleich die kleinste (abfallbelegte Fläche: 1,1 ha, 71.000 m³ Abfall). Sie wurde 1997 stillgelegt und befindet sich seit dem Jahr 2000 in der Nachsorgephase. Über sie werde ich hier ausführlich berichten.

Alle Deponiestandorte – außer Bergen – besitzen Kompostieranlagen und Kleinanliefererbereiche für die Annahme von Abfällen der Bürger und des Kleingewerbes.

Für die vollständig gesicherten Deponien Bergen, Göritz und Lübben-Ratsvorwerk (Altdeponie) wurden von Seiten des Verbandes 8,0 Mio € eingesetzt. Wobei EU- bzw. Landesfördermittel einen Anteil von rund 2,3 Mio bzw. 0,4 Mio € ausmachen. Für die Sicherung und Rekultivierung der Deponie Wittmannsdorf sind voraussichtlich 3,5 Mio € erforderlich.

2 Allgemeine Angaben zur Deponie Bergen

Die Deponie Bergen ist eine Siedlungsabfalldeponie und wurde folglich vom LUA in die Deponieklasse DK II eingestuft.

Die Deponieoberfläche beträgt etwas mehr als 1,5 ha, das Gesamtareal des Deponiegeländes rund 3,6 ha.

2.1 Historie

Die Deponie Bergen wurde im Restschlauch des ehemaligen Tagebaues Schlabendorf-Süd (Landkreis Dahme-Spreewald) angelegt und besitzt ein Gesamtvolumen von ca. 71.000 m³. Vor dem 01.07.1990 wurde durch den Bergbau Material aus der Vorfeldberäumung der Tagebaue verkippt. Hauptsächlich kamen dabei Abrissmassen, Baumstubben und Holz zur Ablagerung. Dazu kamen auch aus dem ehemaligen Kreis Luckau Siedlungs- und Gewerbeabfälle. Insgesamt wurden bis Ende 1991 rund 33.000 m³ Abfälle verbracht. Der Hauptanteil waren Inertabfälle.

Mit der Übernahme der Deponie durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ ab dem Jahr 01.01.1992 wurden bis 1997 weitere ca. 38.000 m³ Siedlungs- und Gewerbeabfälle eingebaut und die Endkontur hergestellt. Auch hier war der Hauptanteil inert (Bauschutt, Asbest, Asche, Bodenaushub).

Am 11.08.1997 war die Deponie projektgemäß endverfüllt und wurde geschlossen. Mit diesem Zeitpunkt war die Ablagerungsphase beendet.

Im Juni 1999 wurden auf der Grundlage der Abfallrechtlichen Sicherungs- und Rekultivierungsanordnung gemäß § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG vom 15. Juni 1998 die Arbeiten zur Sicherung und Rekultivierung der endverfüllten Deponie begonnen und konnten am 17. Dezember 1999 qualitätsgerecht fertiggestellt werden.

Ab Oberkante Deponiekörper wurde der nachfolgende Schichtenaufbau aufgebracht:

- 0,5 m Trag- und Gasdränschicht, k_f -Wert = 10^{-3} bis 10^{-4} m/s
- 0,5 m mineralische Dichtung, k_f -Wert i. M. 5×10^{-9} m/s, 2 Lagen á 0,25 m,
- Geotextil 400 g/m²,
- 0,3 m Entwässerungsschicht, Kies-Sandgemisch, k_f -Wert $\geq 1 \times 10^{-4}$ m/s,
- Geotextil 400 g/m²,
- $\geq 1,0$ m Rekultivierungsschicht mit Grasansaat,

Mit der behördlichen Schlussabnahme dieser Maßnahmen am 05.04.2000, die vom LUA als Feststellung i. S. v. § 36 Abs. 3 KrW-/AbfG gewertet wurde, begann für die Deponie Bergen die Phase der Nachsorge.

2.2 Behördliche Genehmigungen und Anordnungen

Für die Sicherung und Rekultivierung der Deponie Bergen sowie für die im Zeitraum der Nachsorge durchzuführenden Kontrollen (Monitoring) wurden vom Landesumweltamt Brandenburg als zuständige Fach- und Genehmigungsbehörde zahlreiche Anordnungen erlassen. Auf die Aufführung wird hier verzichtet.

2.3 Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen und deren Ergebnisse

In der Nachsorgephase wurden und werden die in den zahlreichen Anordnungen festgelegten Monitoringprogramme (Kontrollbegehungen, Messungen, Untersuchungen und Analysen) regelmäßig durchgeführt.

2.3.1 Visuelle Kontrollen und Instandhaltungsmaßnahmen

Im Rahmen der Deponiekontrolle werden die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- Sichtkontrolle und Instandhaltung der Umzäunung.
- Die Monitoringeinrichtungen (Grundwasser-, Gas- und Setzungsmesspegel) werden auf äußere Beschädigungen kontrolliert.
- Sichtkontrolle der Deponieoberfläche (Bewuchs, Erosion, sonstige visuell erkennbare Schäden).

Nach vollständiger Ausbildung des Bewuchses wurden im Rahmen der monatlichen Kontrollen keine Erosionen der Deponieoberfläche festgestellt. Der Bewuchs ist dauerhaft stabil und wird regelmäßig gepflegt. Die Mahd findet je nach Bedarf ein- bis zweimal jährlich statt.

Aufgrund der Abgelegenheit der Deponie und der Beeinflussung von Tieren, die zu einer größeren Erosion und Verlandung am Sammelgraben führte, finden die seit Mai 2000 durchgeführten Kontrollen weiterhin monatlich statt (Protokoll).

Die Ergebnisse werden in den Jahresberichten dem LUA vorgelegt.

2.3.2 Oberflächenwasser, Dränagewasser

Das System zur Oberflächenwasserfassung und -ableitung ist wie folgt aufgebaut:

Die Deponieoberfläche entwässert mit durchgehendem Gefälle in Richtung des als Vorflut südlich der Deponie vorhandenen Sammelgrabens.

In der Rekultivierungsschicht versickerndes Niederschlagswasser wird in einem Flächenfilter gefasst. Zur Ableitung des versickernden Niederschlags wurde ein Dränagesystem im Auslaufbereich des Flächenfilters integriert. Es besteht aus 2 Kontrollschächten, 1 Vereinigungs- und 1 Messschacht und den entsprechenden Rohrleitungen. Der Messschacht wurde mit einer Durchflussmessenrichtung zur Registrierung des durch die Rekultivierungsschicht versickernden und in der Dränageleitung abgeleiteten Niederschlagswassers ausgerüstet. Die Ableitung der gefassten Wässer erfolgt ebenfalls in den Vorflutgraben bzw. zu einer Versickerungsmulde östlich der Deponie.

Die Kontrolle der Betriebsfähigkeit der Entwässerungseinrichtungen ist Bestandteil der monatlichen Kontrollen der Deponie.

Die Messeinrichtung wurde aufgrund fehlenden Dränagewassers in Abstimmung mit dem LUA außer Betrieb genommen.

Im Ergebnis der Kontrollen wurden keine Schäden am Dränagesystem festgestellt. Ein durch Tiere verursachte Erosionsschaden am Vorflutgraben wurde ordnungsgemäß beseitigt.

2.3.3 Deponiekörper (Setzungen)

Für die Untersuchung des Setzungsverhaltens der Deponie Bergen in der Nachsorgephase sind 4 Setzungsmesspegel installiert und halbjährlich vermessen worden. Anhand der Ergebnisse ist bereits kurz nach Fertigstellung der Oberflächenabdichtung ein Abklingen der Setzungen festgestellt worden. Derzeit liegt der Setzungsbetrag unter 1 cm/a.

2.3.4 Deponiegas

Aufgrund des Deponieinventars wurde im Rahmen einer Gasprognose sowie vorangegangener Gasmessungen keine relevante Deponiegasbildung ermittelt. Daher sind nur für die Kontrolle des Gasungsverhaltens der Deponie in der Nachsorgephase 3 Gaspegel installiert worden.

Anhand der Ergebnisse der halbjährlichen Pegelbeprobungen und FID-Messungen sind die vorgenannten Prognose- und Messergebnisse bestätigt worden.

Die FID-Messungen wurden in Abstimmung mit dem LUA nach Umstellung auf jährliche Messungen im Jahr 2003 dann ab 2006 ganz eingestellt.

2.3.5 Grundwasser

Für die Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit stehen am Standort Deponie Bergen 3 Grundwassermessstellen (1 Anstrom-, 2 Abstrompegel) zur Verfügung.

Die Grundwasserbeprobung und -analytik wird auf der Grundlage abfallrechtlicher Anordnungen gemäß LAGA-Richtlinie WÜ 98 Teil 1: Deponien halbjährlich mittels des Standardprogrammes und alle 2 Jahre mittels des Übersichtsprogrammes durchgeführt.

Die letzte Anpassung des Untersuchungsprogrammes erfolgte im Ergebnis der 3. Übersichtsbeprobung (Mai 2006). Dies beinhaltete eine Änderung des Standardprogramms sowie die Festlegung von standortbezogenen Auslöseschwellen für einzelne Parameter.

Im Ergebnis des Grundwassermonitorings werden keine Auslöseschwellen erreicht bzw. überschritten und ist keine deponiebürtige Grundwasserbeeinflussung festzustellen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass das Grundwasser stark durch den geogenen Chemismus (Tertiär) und durch Auslaugungserscheinungen der benachbarten Abraumkippen geprägt ist.

3 Deponie Bergen – Beantragung der Entlassung aus der Nachsorge

Gemäß § 36 Abs. 2 Pkt. 2 KrW-/AbfG verpflichtet die zuständige Behörde (Landesumweltamt Brandenburg – LUA) den Deponiebetreiber mit einer entsprechenden Anordnung in der Nachsorgephase „...auf seine Kosten alle sonstigen erforderlichen Vorkehrungen, einschließ-

lich der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen ... zu treffen, um“ ... das Wohl der Allgemeinheit ... (Anforderungen gemäß § 32 Abs. 1 bis 3) nicht zu beeinträchtigen und ...“alle Überwachungsergebnisse zu melden“...

Bei der Deponie Bergen räumt diese Sicherungs- und Rekultivierungsanordnung dem Deponiebetreiber aber auch ein, sinnvolle Reduzierungen vom festgelegten Überwachungs- und Kontrollprogramm begründet zu beantragen und festlegen zu lassen. So wurde im Laufe der Jahre der Mess- und Untersuchungsaufwand gemeinsam mit dem LUA optimiert.

Bei dem inzwischen erreichten Stand der Monitoringergebnisse vertritt der Verband die Auffassung, dass von der Deponie keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit ausgehen und auch nicht zu erwarten sind.

Deshalb beantragte der Verband für diese kleine Deponie, die einen Sonderfall darstellt, beim Landesumweltamt den Abschluss der Nachsorge gemäß § 36 Abs. 5 KrW-/AbfG i. V. m. der Aufhebung der Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gemäß § 13 Abs. 4 DepV.

Für die Entlassung aus der Nachsorge fordert das LUA den Nachweis der Einhaltung der Grundsätze gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG und der in § 13 Abs. 5 DepV benannten Kriterien.

Inhalt meines Vortrages soll eine kurze Darstellung der bisher bei der Nachweisführung aufgetretenen Fragen und Problemstellungen sein.

4 Konflikte aus geltendem Recht

Dem Antrag des Verbandes auf Entlassung aus der Nachsorge folgte vom Landesumweltamt eine Stellungnahme, die die Voraussetzungen für die Entlassung aus der Nachsorge enthielt. Bekanntermaßen beinhaltet die Entlassung die Prüfung aller vorliegenden Ergebnisse und Kontrollen mit dem Schluss, dass aus dem Verhalten der Deponie Bergen Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit (§ 10 Abs.4 KrW-/AbfG) gegenwärtig und auch für die Zukunft nicht zu erwarten sind.

Grundsätze gemäß § 10 Abs.4 KrW-/AbfG:

„Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt,
2. Tiere und Pflanzen gefährdet,
3. Gewässer und Boden schädlich beeinflusst,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt,
5. Ziele der Raumordnung nicht beachtet, die Grundsätze und sonstigen Anforderungen der Raumordnung nicht berücksichtigt und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt,
6. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört

werden.“

Ohne das beauftragte Gutachten oder die Entscheidung des Landesumweltamtes vorwegnehmen zu wollen, sind wir der Ansicht, dass dieser Grundsatz der Abfallablagerung eingehalten wird. Keine der aufgeführten Beeinträchtigungen liegt nach unserem Ermessen vor.

Für eine Entscheidung ist dem LUA ein zusammengefasster Bericht über die im Zeitraum der Nachsorgephase erfolgten Überwachungsmaßnahmen und die Ergebnisse vorzulegen. Weiterhin sind – wie oben bereits genannt – die Überwachungsergebnisse und Kontrollen in diesem Bericht **in Anlehnung** an die in § 13 Abs. 5 DepV benannten Kriterien zu beurteilen.

„in Anlehnung“, da für die Deponie Bergen die Deponieverordnung aufgrund

- der Stilllegung im Jahr 1997 (1.8.2002 in DepV),
- des Deponievolumens von 71.000 m³ (<150.000 in DepV) sowie
- der vor dem 1.8.2002 erteilten Sicherungs- und Rekultivierungsanordnung gemäß § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG

nicht gilt. Sie wird aber aus Mangel anderer Prüf-Vorschriften herangezogen.

Kriterien gemäß § 13 Abs. (5) DepV:

1. „Biologische Abbauprozesse, sonstige Umsetzungs- oder Reaktionsvorgänge sind weitgehend abgeklungen“
2. „eine Gasbildung ist soweit zum Erliegen gekommen, dass keine aktive Entgasung erforderlich ist und schädliche Einwirkungen auf die Umgebung durch Gasmigration ausgeschlossen werden können“

Die Punkte 1 und 2 werden eingehalten, positive Untersuchungsergebnisse liegen vor (FID-Begehungen, halbjährliche Gaspegelbeprobungen, die FID-Begehungen konnten durch Nachweis wiederholten Fehlens von Ausgasungen 2006 eingestellt werden),

3. „Setzungen sind soweit abgeklungen, dass verformungsbedingte Beschädigungen des Oberflächenabdichtungssystems für die Zukunft ausgeschlossen werden können“

Dieser Punkt wird eingehalten, halbjährliche und später jährliche Setzungsmessungen weisen ein rasches Abklingen auf ein derzeitiges Setzungsmaß von unter 1 cm/a auf,

4. „die Oberflächenabdichtung und die Rekultivierungsschicht sind in einem funktionstüchtigen und stabilen Zustand, der durch die derzeitige und geplante Nutzung nicht beeinträchtigt werden kann; es ist sicherzustellen, dass dies auch bei Nutzungsänderungen gewährleistet ist“,

Den Nachweis der Funktionstüchtigkeit kann mit Aufgrabungen geführt werden.

Das LUA führt in seinem o. g. Schreiben weiter aus, dass „...darüber hinaus auch Maßnahmen für die Nachnutzung/Folgenutzung der freigegebenen Flächen des Deponiegeländes bzw. einzelner Flächen sowie peripherer Deponieanlagen auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption für die Folgenutzung des Deponiestandortes vorzulegen“ sind.

Zum Schutz der mineralischen Dichtung vor Zerstörung durch Strauch- oder Baumwurzeln wird der extensive Rasen (= derzeitige Nutzung) auf der Deponieoberfläche mindestens einmal jährlich gemäht. Der aufgehende Strauch- und Baumbewuchs wird damit unterbunden.

Diese Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen stehen aus unserer Sicht einer Entlassung aus der Nachsorge nicht entgegen. Denn sonst könnte die Deponie niemals aus der Nachsorge entlassen werden.

Das LUA entscheidet in ihrem Bescheid über die künftigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Voraussichtlich wären dann die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UAWB) sowie der Gewässerunterhaltungsverband zuständig.

Die Alternative, das jährliche Rasenmähen zu umgehen und Nutzungsänderungen zuzulassen, ist eine mindestens 2-3 m hohe Überdeckung der Deponieoberfläche mit Mineralboden. Hier sind selbstverständlich nähere Untersuchungen sowie entsprechende Nachweise und Genehmigungen erforderlich. Wie z. B. die Frage der Standsicherheit und Funktionsfähigkeit der Tondichtung (auflastbedingte Setzungen).

Diese Problematik engt natürlich auch die mögliche Nachnutzung ein. Wir können uns hier nur vorstellen, die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen, die auch gleichzeitig eine Wiedereingliederung in die Landschaft ergibt.

Aus unserer Sicht sind die technischen und finanziellen Voraussetzungen vorhanden, um mit beiden Varianten die Kriterien dieses Punktes zu erfüllen.

5. „Oberflächenwasser wird von der Deponie sicher abgeleitet“.

Dieses Kriterium ist sicher erfüllt. Das Oberflächenwasser wird auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis in einen Vorflutgraben abgeleitet. Hier muss jedoch sichergestellt werden, dass der Gewässerunterhaltungsverband (Gewässer II. Ordnung) seiner Kontroll- und Unterhaltungspflicht nachkommt.

6. „die Deponie ist insgesamt dauerhaft standsicher“

Der Standsicherheitsnachweis wurde bereits mit der Beantragung der Genehmigung geführt. Die Ergebnisse der Setzungsmessungen in der Nachsorgephase haben die Aussagen des Nachweises bestätigt.

7. „die Unterhaltung baulicher und technischer Einrichtungen ist nicht mehr erforderlich; ein Rückbau ist gegebenenfalls erfolgt,“

Als technische Einrichtungen sind am Standort die Umzäunung und die Dränageleitungen (4 Schächte, 2 Rohrleitungen) vorhanden.

Der Rückbau der Umzäunung ist für uns als Eigentümer nur noch eine versicherungstechnische Entscheidung (Beschädigung der Dichtung, Gas- und Setzungspegel durch Vandalismus).

Ursprünglicher Zweck der Dränageleitung war die Ableitung des vor Ausbildung der Grasnarbe vermehrt versickernden Regenwassers in der Rekussschicht sowie die konzentrierte Ableitung über einen Messschacht in die Vorflut. Ziel des LUA war es ebenfalls, darüber Wasserhaushaltsbilanzen zu erstellen.

Im Messschacht waren über einen Zeitraum von ca. 1 Jahr trotz erheblicher Niederschläge im Messjahr und im Jahr davor nur sehr geringe und kaum messbare Wasserabflüsse feststellbar. Daher wurde entschieden, die Messungen einzustellen und die Messeinrichtung außer Betrieb zu nehmen.

Damit haben beide Dränleitungen ihren Zweck verloren und könnten zurückgebaut werden, sofern die Entlastung des Flächendrängs ohne sie gewährleistet werden kann. Dies wäre nach erster Prüfung mit geringem bautechnischen Aufwand realisierbar (Randgräben).

Damit wäre dieses Kriterium auch erfüllt.

8. „gegebenenfalls anfallendes Sickerwasser kann entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften eingeleitet werden“

Dieser Punkt ist nicht relevant, da wegen fehlender Basisdichtung auch keine Sickerwasserfassung vorhanden ist. Die Beurteilung erfolgt über den Einfluss der Deponie auf die Grundwasserbeschaffenheit.

9. „die Deponie verursacht keine Grundwasserbelastungen, die eine weitere Beobachtung oder Sanierungsmaßnahmen erforderlich machen“

Das mehrjährige Grundwassermonitoring in der Nachsorgephase zeigt durch An- und Abstrompegelabgleich, dass am Standort der Deponie Bergen keine deponiebürtige Grundwasserbeeinflussung vorliegt. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass das Grundwasser stark durch den geogenen Chemismus (Tertiär) und durch Auslaugungserscheinungen der benachbarten Abraumkippen geprägt ist. Insofern ist dieses Kriterium erfüllt.

Wir empfehlen der UAWB dennoch eine sinnvoll reduzierte Weiterbeobachtung, da im Verlauf der bergbaulichen Sanierungsmaßnahmen das benachbarte Restloch geflutet und das Grundwasser im gesamten Bereich weiter aufgehen wird. Damit geht auch eine geringfügige Änderung der GW-Fließrichtung einher und es sollte der Status nach Erreichen des Endwasserstandes festgestellt werden.

5 Ausblick

Wie oben nachgewiesen könnte die Deponie Bergen nach knapp 10 Jahren Nachsorge aus dieser Phase entlassen werden! Lediglich das Prüfkriterium Nr. 4 (ausreichende Überdeckung der Dichtung) ist noch detaillierter zu klären. Da vom Verband alle geltenden Vorschriften und Bescheide umgesetzt und erfüllt wurden, gehen wir davon aus, dass der Antrag positiv beschieden wird.

Folgende Fragen sollten zuvor geklärt werden:

1. Wer finanziert die weiteren Unterhaltungs- und Kontrollmaßnahmen nach der Entlassung aus der Nachsorge.

Kann bei Erfordernis von Unterhaltungsmaßnahmen überhaupt aus der Nachsorge entlassen werden? Im Umweltforschungsplan (UFOPLAN) /1/ S. 49 „weist die nachsorgefreie Deponie einen stabilen, emissionsfreien Zustand auf, der sich im Gleichgewicht mit seiner Umgebung befindet. Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sind weder gegenwärtig noch zukünftig nötig.“

2. Wie weit haftet der Verband als Grundstückseigentümer nach Entlassung aus der Nachsorge bei evtl. Schadensfällen? Wie viele Jahre? Oder muss dafür die Allgemeinheit aufkommen?

Wie wäre diese Haftung abzusichern? Rückstellungen oder Versicherung?

Was ist, wenn der Verband bei evtl. Schadensfällen Jahre nach Entlassung aus der Nachsorge in Anspruch genommen wird? Wie gestaltet sich die Finanzierung?

3. Aus unserer Sicht ist für die TASI-OFA mit 1,0 m Rekuschicht nur die derzeitige Nutzung (extensiver Rasen) möglich.

Ist das Fehlen weiterer Nutzungen (Nutzungsänderung, s. 4. Kriterium § 13 (5) DepV) ein k-o-Kriterium für die Entlassung aus der Nachsorge?

So sicher wie wir beim Standort Bergen mit der Einhaltung der Prüfkriterien sind – bei unseren anderen Deponiestandorten müssen wir andere Maßstäbe ansetzen. Hier ist der Organikanteil in den eingebauten Abfällen sowie das Deponievolumen deutlich höher. Inwieweit die

(mindestens) 30 Jahre Nachsorgephase lt. DepV erreicht werden oder ob es signifikant darüber hinaus geht, lässt sich aus heutiger Sicht schwer abschätzen. Unsere Planungen und Rückstellungen sind auf diesen Zeitraum ausgelegt.

Der UFOPLAN von 2006 /1/ zeigt in These 1 S. 13 den Widerspruch zwischen der in § 12 Abs. 3 DepV unverzüglich nach Stilllegung geforderten raschen Oberflächenabdichtung, die bei uns sogar teilweise mit EU-Fördermitteln gestützt wurde und dem verbleibenden hohen Organikgehalt im Deponiekörper.

In unserem Fall, der nicht basisgedichteten Deponien, die schon eine endgültige Oberflächenabdichtung besitzen, ist eine nachträgliche in-situ-Stabilisierung schwer realisierbar.

Es wird der Fortschreibung des Deponierechts vorbehalten bleiben, den jetzigen technischen und finanziellen Status weiter zu entwickeln.

Quellenverzeichnis

- /1/ Deponienachsorge - Handlungsoptionen, Dauer, Kosten und quantitative Kriterien für die Entlassung aus der Nachsorge, Forschungsprojekt im Auftrag des UBA, März 2006, R. Stegmann, K.-U. Heyer, K. Hupe, A. Willand

Rechtliche und technische Fragen bei der Entlassung einer Deponie aus der Nachsorge





Rechtliche und technische Fragen bei der Entlassung einer Deponie aus der Nachsorge



Rechtliche und technische Fragen bei der Entlassung einer Deponie aus der Nachsorge

